

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 95.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Kläger erhebt sich deswegen caution zu bestellen / Ist derowegen der Zuversicht / Er werde damit zu hören seyn / per alleg. l. 18. & l. 24. C. de Evict. ibid. Neph. item Berlich. conclus. 24. n. 12. & seq. Hartm. Pistor. lib. 2. q. 10. n. 11.

Nota.

Weil die Rechte daffals klar / als wird folgender Gestalt verabschiedet.

Beschied.

Auff summarische Klage / darauff gehane Antwort / vnd ferner Vorbringen Hansen Schefflern Klägern an einem / Jost Beckern Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Würde Kläger wegen des von Herrn Daniel Müllern zu Werseburg Beklagten moxirten litis genügsame caution bestellen / Inmassen er dann zir thun schuldig / so ist Beklagter die vermög getrofener / vnd recognoscirter Vergleichung / jero Michaelis verfallene 300. Gülden auszuzahlen pflichtig.

Cas. 95.

Georg Döring ist Hans Georgen mit 300. Reichsthal. vermög einer Handschrift verhaftet / welche Hans Georg begeht / hierwider schütze Georg Döring Exceptionem non numeratae pecunia vor / Q. q. J.

Et si

Hans

Hans Georg klagt/ producire Georg Dörings von sich gegebene Handschrift / Bittet selbige von Beklagten zu recognoscire, so dann vermög Churfürstl. Pol. Ordin. so wol N. G. Ordin. cap. 47. & juxta Col. in process. executa pag. 2. cap 3. num. 57. & 58. Ihm die Zahlung aufzuerlegen.

Beklagter Georg Döring recognoscirt zwar seine Hand vnd Siegel/wendet aber excipiendo vor / dass Ihm die dreyhundert Thaler niemals ausgezahlt worden. Weil nun diese Exceptio in esset obligationi, derhalben schüre er sich billig damit / vnd musste Kläger erstlich adimpliren: Denn es were regula juris; Quod quando aliquid est adimplendum ex parte agentis, si agit, à limine judiciorum repellit possit. Nun herte Er ihm das Geld der dreyhundert Thaler wie gemeld nicht ausgezahlt / Derhalben könne Kläger nicht klagen vnd bittet ihn abzuweisen per ea que tradit Blanc. in tr. de compromiss. in Except. imped. lit. ingress pag mibi 472. Exec. pretii non soluti Bartol. Graff de Exceptionib. Exec. 43. & quos allegat. Item Zang. de Except. p. 3. c. 14. & c. 26. n. 60. 66. 90 91. ubi dicit, hanc Exceptionem (1) locum habere contra Instrumentum hab eos paratam executionem Col. de process. Execut. p. 4. 6. 1. n. 109. & 110. Ranchb. q.

25.

25. num. 102. pag. 2. Hartmann. Pistor. quest. 12.
lib. 4.

Kläger sage das vermdg Churfürst. S. Landes vnd Polizey Ord alle (2.) Brieff vnd Siegel ehrlich sollen gehalten vnd gelöst werden / Bitte derhalben wie vor gebeten / Anlangende die von Beklagtem vorgeschrückte Exception, so hette die selbige nicht stat / per ea quo tradit Möller ad Constit. Elect. 19. p. 2. n. 59. ita etiam pro negativa respondisse inclytam Facult. Jurid. Lips. Mens. Jul. 1616. restatur Finckelthaus in concil. diff. feud. 6. in Coroll.

Beklagter sage ferner / Er bleibe nochmals bey seiner Exception, vnd dieses nicht ohne Grund / Denn ein Contractus mutui würde Recontrahirt; wie folte vnd könnte er nun dasjenige bezahlen/welches ihm zuvor nicht tradirt; Liege demnach Klägern als ex mutuo agenti billig diese Exceptio non numerata pecunia, non adimpleti contractus im Wege welche exceptiones, cum sint de naturā & substantiā contractus, auch dannenhero in mutuo & contra literariam obligationē rectissimē opponiri werden könnten. Instit. de lit. oblig. Churf. Sächs. Polizey Ord. anno 1612. fol. 39. §. 19. in verbis, Es hette dann die fürgeschätzte Exception gleichfalls ex natura contractus ihren Ursprung / vnd were ex ipsius Instrumenti,

Tt 3 inspe-

Inspektione also bald zu verificirn. Als da sind Exceptio Non secuti implementi, Rei non tradita, vnd dergleichen ic: quod etiam vult obf. 20. in Jud. Aulico Appell. Elect. Sax. Termin. Trinit. 1605. notata. darinn zu befinden / das diese exceptio intra biennum beständiger Weise könne opponirt werden / der Gläubiger so dann realem numerationem zu beweisen schuldig / vnd dem Debitorie die Zahlung eher nicht aufzuerlegen.

Nota.

Weil das Rechte diffals klar / so ist folgender Gestalt zu decretiro.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ producrite Hand-
schrift/ beschene recognition. darwider aber für-
geschünte Exception vnd ferner Vorbringen
Hans Georgen Klägers an einem/ Georg Dö-
ringen Beklagten am andern Theil/ Geben ic: die-
sen Bescheid: Würde der Kläger binnen Sächs.
Frift beweisen/ dass er Beklagte die in der produ-
cierten Handschrift benimbte 300. Reichsthaler
würklich ausgezahlet/ so ergehet also dann ferner
was recht ist.

Cas. 96.

Nicolaus Grabner zu Fr. bringe von Gall
Schmu-

Schmuck
Kauffmann
Gilden vo
Gilden ve
chem Haus
nicht über
sich jeso an
Unterspan
schlossen
durch sondi
nen carica
gen ihres ein
in der Bezahl

Gall Sc
dir ihre in
possit vend
si pretium
contrah. emp
sibi pretium
offerris g. D.
Kauffgeld n
derhalben be

Des ve
exceptivè,
wie auch rae
ihrem Ein